



Hilsleitfaden für Unternehmen zur aktuellen Situation durch den Coronavirus SARS-CoV-2 (Stand: 20.11.2020)

Durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-Cov 2 ist eine besondere Ausnahmesituation in Deutschland und Europa entstanden, welche die Gesellschaft und Wirtschaft vor große Herausforderungen stellt. Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf arbeitet intensiv mit den Kammern sowie anderen Wirtschaftsinstitutionen zusammen, um den Unternehmen vor Ort Unterstützung zu bieten. Dieser Hilsleitfaden geht auf die aktuell wichtigsten Fragestellungen ein und wird bei neuen Informationen entsprechend aktualisiert.

Hilfsprogramme für Unternehmen

Außerordentliche Wirtschaftshilfe – Novemberhilfe

Für die von den temporären Schließungen ab November 2020 erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen wird der Bund eine **außerordentliche Wirtschaftshilfe** gewähren, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen.

Wann?:

- die Antragstellung soll ab dem 25.11.2020 möglich sein

Wer?:

- antragsberechtigt sind Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, denen aufgrund staatlicher Anordnung das Geschäft untersagt wird bzw. untersagt ist (direkt betroffene)
- weiterhin sind Unternehmen antragsberechtigt, welche 80% ihrer Umsätze in der Regel durch die von der Schließung betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene)
- antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (z.B. Veranstaltungsagenturen) erzielen
- Beherbergungsstätten und Veranstaltungsstätten werden als „direkt betroffene“ eingestuft

Förderung?:

- einmalige Kostenpauschale von 75% des entgangenen Umsatzes für jede Woche der angeordneten Schließung für Betriebe bis 50 Mitarbeiter
- bei Betrieben mit mehr als 50 Mitarbeitern erfolgt eine gesonderte Ermittlung der Pauschale
- als Berechnungsgrundlage gilt der Umsatz vom November 2019





- bei Unternehmen, welche nach dem 30.11.2019 gegründet wurden gilt als Berechnungsgrundlage der Oktober 2020
- Soloselbstständige können auch den durchschnittlichen Umsatz des Jahres 2019 ansetzen (frei wählbar)
- Der erzielte Umsatz im November 2019 (z.B. durch Lieferdienste) wird bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet
- anderweitig in Anspruch genommene staatliche Hilfen (z.B. Kurzarbeitergeld, Überbrückungshilfe) werden mit der Novemberhilfe entsprechend verrechnet

Wie?:

- die Antragstellung muss durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder Buchprüfer erfolgen (die Kosten werden anteilig mit erstattet)
- Soloselbstständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 € direkt antragsberechtigt
- die Antragstellung erfolgt digital über folgendem [Link](#)
- die Auszahlung soll zügig ab Ende November 2020 erfolgen

Weitere Informationen finden Sie unter der Seite des [BMWf](#)

Überbrückungshilfe Bund II

Wer?:

- alle Unternehmen mit mindestens einem Beschäftigten zum Stichtag 29.02.2020
- Unternehmensgründung muss bis zum 31.10.2019 erfolgt sein
- Freiberufler und Soloselbstständige im Haupterwerb
- Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten (April – August 2020) gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten und/ oder
- Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt April – August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum

Förderung?:

- bemessen werden die zu erwartenden Umsatzeinbußen für die Monate September – Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahr
- 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch >70 %
- 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch >50 % und <70 %
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch >30 % und <50 %
- bei Unternehmen, welche zwischen 01.09.2020 und 31.10.2020 gegründet wurden sind die Monate November 2019 – Februar 2020 als Vergleichswert anzusetzen
- die maximale Förderung beträgt 50.000 €/ Monat





Wie?:

- die Antragstellung muss durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder Buchprüfer erfolgen
- die Antragstellung erfolgt digital über folgendem [Link](#)

Coronahilfe für von Kurzarbeit betroffene Ausbildungsbetriebe

- für Ausbildungsbetriebe, welche von Kurzarbeit betroffen sind
- für Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten
- einmaliger Zuschuss in Höhe des 1,5-fachen individuellen Ausbildungsentgeltes (Bezug Ausbildungsentgelt Februar 2020) bis zum Zeitpunkt des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld
- für Ausbildungsberufe nach Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung
- Einreichung der Anträge über Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammer möglich
- Formulare zur Antragsstellung und Richtlinie:
 - [Antrag](#)
 - [Bestätigung Ausbildungsverhältnis](#)
 - [Richtlinie Ausbildungszuschuss](#)

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Die Corona-Krise erschwert es vielen Ausbildungsbetrieben, weiterhin junge Menschen als Fachkräfte von morgen auszubilden. Daher können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausbildungsprämie oder andere Förderungen aus dem Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" beantragen. Die Förderrichtlinie liegt und die entsprechenden Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite www.arbeitsagentur.de zur Verfügung.

- Ausbildungsprämien in Höhe von 2.000 bzw. 3.000 Euro für Betriebe, die - obwohl sie die Corona-Krise stark getroffen hat - ihr Ausbildungsniveau halten bzw. erhöhen
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung, wenn der Ausbildungsbetrieb Auszubildende und Ausbilder nicht mit in Kurzarbeit schickt
- Übernahmeprämien an Betriebe, die Auszubildende von insolventen Betrieben übernehmen
- Ab November 2020 werden Auftrags- und Verbundausbildungen extra gefördert. Ab Anfang November kann die Förderung von Auftrags- und Verbundausbildungen bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) <http://www.kbs.de/bpa> beantragt werden. Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU), überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister, die Auszubildende temporär übernehmen, wenn das





ursprünglich ausbildende KMU vollständig oder zu wesentlichen Teilen
pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Einschränkungen betroffen ist

Kurzarbeitergeld

Wenn Aufträge storniert werden und Umsätze ausbleiben, können Unternehmerinnen und Unternehmer die Agentur für Arbeit kontaktieren und klären, ob Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, damit Löhne und Gehälter weitergezahlt werden können.
Voraussetzungen für eine Beantragung von Kurzarbeit:

- 1. Erheblicher Arbeitsausfall:** wirtschaftliche Gründe, unvermeidbar, Folgeauftrag in Gefahr
Im Falle des Coronavirus: Lieferverzögerungen, Erkrankungen, Arbeitskraftausfall, Schließung der Ländergrenzen
- 2. Betriebliche Voraussetzungen:** Unternehmen mit mind. einem sozialversicherungspflichtigem Arbeitnehmer
- 3. Persönliche Voraussetzungen:** Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt werden oder ein Aufhebungsvertrag bestehen
- 4. Anzeige bei Agentur für Arbeit**
 - bisher mussten Arbeitgeber 80% der ausgefallenen Sozialbeiträge selbst zahlen (Remanenzkosten) → **NEU: Sozialbeiträge werden zu 100% erstattet**
 - Betriebe können Kurzarbeitergeld schon nutzen, wenn nur **10% der Beschäftigten vom Arbeitsausfall** betroffen sind (bisher 30%)
 - normalerweise: Auszahlung auf 12 Monate beschränkt – **NEU: auf 24 Monate verlängert**
 - **NEU: Leiharbeiter** können künftig auch Kurzarbeitergeld erhalten
 - auf den **Aufbau negativer Arbeitszeitsalden** vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise **verzichtet** werden

Wichtig: Bevor Kurzarbeitergeld beantragt werden kann, muss zwingend bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit die Anzeige über Arbeitsausfall erfolgen. Das Formblatt finden Sie [hier](#).

Die Anzeige zum Kurzarbeitergeld können Sie nach Eingang der Anzeige über Arbeitsausfall direkt per E-Mail an Dresden.031-OS@arbeitsagentur.de senden.

Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Leitfaden zum Onlineantrag von Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/Flyer-Kurzarbeitergeld-Online_ba040560.pdf





Grundsicherung für Selbstständige, ALG I und II

- insofern Unternehmer freiwillig in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, kann unter gewissen Voraussetzungen ein Antrag auf Arbeitslosengeld I gestellt werden
- weiterführende Informationen der Bundesagentur für Arbeit finden Sie [hier](#)
- hilfsbedürftige Selbstständige können vom zuständigen Jobcenter eine Grundsicherung in Form von Arbeitslosengeld II beantragen
- weiterführende Informationen sowie die Antragsformulare finden Sie [hier](#)
- den Antrag können Sie entweder direkt per E-Mail an jobcenter@kreis-gr.de senden oder an dem zum Wohnsitz nächsten Hausbriefkasten des Landratsamtes Görlitz (Standorte: Löbau, Zittau) einwerfen

KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen

Bis zum 31.12.2020 können Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse den KfW-Schnellkredit 2020 abschließen. Zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 können Sie auch die Zuschüsse der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder nutzen, soweit die Förderung insgesamt unter 800.000,00 Euro (Gesamtnennbetrag) pro Unternehmen bleibt.

Was wird gefördert?:

- Anschaffungen wie Maschinen und Ausstattung (Investitionen)
- Alle laufenden Kosten wie Miete, Gehälter oder Warenlager (Betriebsmittel)

Wer wird gefördert?:

- Selbstständige und Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind und
- entweder im Jahr 2019 oder in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 oder im kürzeren Zeitraum, wenn Sie noch nicht seit 2017 am Markt sind, einen Gewinn erzielt haben

Wie wird gefördert?:

- KfW-Schnellkredit 2020 ohne Risikoprüfung
- maximal 300.000,00 Euro pro Unternehmensgruppe bis einschließlich 10 Beschäftigte beim antragstellenden Unternehmen
- maximal 500.000,00 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 bis einschließlich 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen
- maximal 800.000,00 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen
- bis zu 10 Jahre Laufzeit / 2 tilgungsfreie Jahre möglich
- KfW übernimmt 100 % des Kreditausfallrisikos von Ihrer Bank





Voraussetzungen?:

- Unternehmen war per 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund
- Während der Kreditlaufzeit dürfen Gewinn oder Dividende nicht ausgeschüttet werden. Möglich sind aber marktübliche Ausschüttungen oder Entnahmen für Geschäftsinhaber (natürliche Personen)
- Informationen und Antragsformulare zu den Liquiditätsdarlehen der KfW Bank finden Sie [hier](#)

Bürgschaftsbank Sachsen

- weitere Informationen zur Erhöhung des Bürgschaftshöchstbetrags auf bis zu 2,5 Mio. € finden Sie hier: [Bürgschaftsbank Sachsen](#)

Verdienstaufschlag und Entschädigung bei Quarantäne und Tätigkeitsverboten

Wer aufgrund des Corona-Virus offiziell unter Quarantäne gestellt wird, einem sogenannten „Tätigkeitsverbot“ unterliegt und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, kann über die Landesdirektion Sachsen eine Entschädigung beantragen. Bei Angestellten zahlt in der Regel der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt zunächst weiter. Dieser kann sich das Geld im Nachhinein von der Landesdirektion Sachsen auf Antrag erstatten lassen. Grundlage für die

Entschädigung ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz). Danach bemisst sich die Entschädigung für die ersten sechs Wochen einer Quarantäne nach dem Verdienstaufschlag, also dem Netto-Arbeitsentgelt. Vom Beginn der siebten Woche an richtet sich die Entschädigung nach der Höhe des Krankengeldes.

Sind Arbeitnehmer allerdings arbeitsunfähig – also vom Arzt krankgeschrieben –, treten die Leistungen des Arbeitgebers und der Krankenversicherung vorrangig ein. Für die Zeit einer Krankschreibung besteht daher kein Anspruch auf Entschädigung.

Nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten auch Selbstständige und Freiberufler den Verdienstaufschlag ersetzt. Grundlage der Berechnung der Entschädigung ist der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid.

Die Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Tätigkeitsunterbrechung oder dem Ende der Quarantäne bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen.

Das Antragsformular steht unter

https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854 bereit.





Kinderbetreuung aufgrund Schließung von KiTas und Schulen

- für erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- für Sorgeberechtigte von Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind und für die ebenfalls die Betreuung tagsüber nicht mehr gewährleistet ist
- Entschädigung in Höhe von 67% des Nettoeinkommens für bis zu sechs Wochen
- ausgeschlossen sind reguläre Ferienzeiten
- Auszahlung erfolgt über Arbeitgeber
- der Arbeitgeber kann im Anschluss über eine Entschädigung bei der Landesdirektion Sachsen beantragen
- Selbstständige müssen den Antrag bei der Landesdirektion Sachsen selbst stellen
- weitere Informationen und Anträge finden Sie [hier](#)

Steuerstundung, Herabsetzung von Vorauszahlungen, Vollstreckungsaufschub

Wenn es in Unternehmen aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus zu Beeinträchtigungen und Liquiditätsengpässen kommt, stehen betroffenen Unternehmern auf **Antrag** bis 31.12.2020 verschiedene **steuerliche Hilfsangebote** der **Finanzämter** bei Bundes- und Landessteuern sowie der **Städte und Gemeinden** bei Gemeindesteuern zur Verfügung.

Finanzämter:

- zinsfreie Stundung fälliger Steuerzahlungen (Voraus- oder Nachzahlungen)
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Herabsetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer 2020 bzw. Körperschaftsteuer 2020
- Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen 2020
- nachträgliche Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung (1/11) für das Jahr 2020 bis auf 0 €
- Sollte bereits eine Mahnung fälliger Steuerzahlungen erfolgt sein, empfiehlt sich eine unverzügliche Kontaktaufnahme unter den auf der Mahnung angegebenen Kontaktdaten, um vorübergehend Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden.
- [Aufschub für die Abgabe der Lohnsteueranmeldung](#)
- [Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 \(pauschaler Verlustrücktrag 2020\)](#)

Ab sofort steht das sächsische [Formular zur Beantragung von Steuererleichterungen](#) aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus zur Verfügung.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 6. April 2020 [FAQs zum Thema steuerliche Maßnahmen](#) in der Corona-Krise veröffentlicht. Hier finden sich neben den Aussagen zur





Stundung und Herabsetzung von Vorauszahlungen auch Ausführungen zu Außenprüfungen.
Eine Verschiebung der Anmeldefristen für Umsatz- und Lohnsteuer ist nicht enthalten.

Kontaktdaten Finanzamt Löbau:

Telefon: +49 3585 455-0

Telefax: +49 3585 455-100

poststelle@fa-loebau.smf.sachsen.de

Stabilisierungsfond Sachsen

Der Freistaat Sachsen stellt in der Corona-Krise Eigenkapital für Unternehmen mittels eines Stabilisierungsfonds zur Verfügung. **Die Beantragung ist ab sofort über die Sächsische Beteiligungsgesellschaft (SBG) möglich:**

<http://www.sbg.sachsen.de/stabilisierungsfonds.html>.

Hintergrund:

Während der ersten Phase der Corona-Pandemie haben viele Unternehmen Eigenkapital und Liquidität eingebüßt. Um betroffene Unternehmen zu unterstützen, ihre Kapitalstruktur und Kreditwürdigkeit wiederherzustellen, hat der Freistaat Sachsen einen Stabilisierungsfonds ins Leben gerufen. Er ist mit bis zu 370 Millionen Euro ausgestattet.

Wer wird unterstützt?

Der Stabilisierungsfonds richtet sich an produzierende Unternehmen und an produktionsnahe oder technologieorientierte Dienstleister in Sachsen - ergänzend zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes, der auf große Unternehmen ausgerichtet ist. Der sächsische Stabilisierungsfonds stellt Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Mittel zunächst bis 800.000 Euro bereit. Darüber hinausgehende Beteiligungen bis maximal 2,4 Millionen Euro wird der Fonds ausreichen, wenn Deutschland die Genehmigung der EU-Kommission für höhere Eigenkapitalhilfen in eine eigene Bundesrahmenregelung übernommen hat. Das steht zurzeit noch aus.

Die begünstigten Unternehmen müssen vor der Krise wirtschaftlich gesund gewesen sein und eine gute Zukunftsprognose besitzen. Die Konditionen der Finanzhilfen sind den Beteiligungsgrundsätze des Stabilisierungsfonds zu entnehmen, die auf der [Webseite der SBG](#) veröffentlicht sind.





Auf der Seite www.coronavirus.sachsen.de gibt es Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Dort finden Sie auch die Kontaktdaten diverser Institutionen, die fachliche Fragen direkt beantworten können, wie bspw. die SAB, Bundesagentur für Arbeit oder auch die Wirtschaftsministerien von Bund und Land. Überall wurden spezielle Hotlines geschaltet, über die es möglich ist, sofort Auskunft zu erhalten.

Für Rückfragen erreichen Sie die Wirtschaftsförderung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf per E-Mail und Telefon unter:

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@ebersbach-neugersdorf.de

Telefon: +49 3586/763213

